

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zarnewanz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

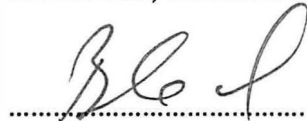
§ 1 Änderungen

- 1) In § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen
- 2) In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird Ziffer „4“ durch Ziffer „3“ ersetzt.
- 3) In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „500,- €“ durch „1.500,-€“ und die Zahl „250,- €“ durch „500,- €“ ersetzt
- 4) In § 6 Abs. 4 wird folgender Satz neu angefügt: „Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
- 5) In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz neu angefügt: „Amtiert eine stellvertretende Person, weil die/der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.“
- 6) In § 7 Abs. 6 wird gestrichen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zarnewanz, 19.12.2024



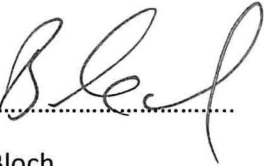
H. Bloch
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Tessin geltend gemacht wird.

Zarnewanz, 19.12.2024



H. Bloch
Bürgermeister

